S 3 VE 3/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Wiesbaden
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 VE 3/16
Datum	21.03.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 VE 15/22
Datum	10.11.2022

3. Instanz

Datum	11.05.2023

1.Â Â Â Die Klage wird abgewiesen.

2.Â Â Â Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten darum, ob der KlÃ¤gerin ein Versorgungsanspruch wegen eines Impfschadens zusteht.

Die 1954 geborene KlÃ¤gerin nahm am 04.05.1995 zusammen mit ihrem Ehemann und zwei ihrer drei Kinder an einer Schluckimpfung gegen Polio mit dem Impfstoff Oral-Virelon T1, Behring-Werke, Charge-Nr. 050061A, teil. Am 07.05.1995 sind der KlÃ¤gerin zufolge bei ihr und auch den anderen Familienmitgliedern Beschwerden (Durchfall, Fieber, Kopfweh, Nackensteifigkeit, Schmerzen an der WirbelsÃ¤ule u. a.) aufgetreten. Nach Angabe der KlÃ¤gerin besserten sich die akuten Beschwerden bei ihr nach ca. zehn Tagen wieder. Sie habe jedoch durchgÃ¤ngig seit der Impfung unter neurologischen und orthopÃ¤dischen Beschwerden gelitten.

Der Ehemann der KlÃ¤gerin verstarb 1995. BezÃ¼glich der Frage einer

Hinterbliebenenversorgung wegen eines Impfschadens haben die Beteiligten bereits einen Rechtsstreit gefÃ¼hrt. Die Klage wurde in erster Instanz abgewiesen (Sozialgericht Wiesbaden, Urteil vom 14.06.2006, Az.: S 7 VI 526/02). Die gegen dieses Urteil gerichtete Berufung blieb ohne Erfolg; sie wurde durch Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 30.01.2008 zurÃ¼ckgewiesen (Az.: L 4 VJ 2/06). Nach den Feststellungen der SachverstÃ¤ndigen sei ein Zusammenhang zwischen der Polioimpfung und dem Tod aufgrund von Multiorganversagen bei maligner lymphatischer Erkrankung nicht wahrscheinlich. Es gebe keine wissenschaftlichen Erkenntnisse, dass eine Polioimpfung eine Tumorerkrankung hervorrufen kÃ¶nne. Die hiergegen gerichtete Beschwerde zum Bundessozialgericht wurde mit Beschluss 08.05.2008 als unzulÃ¤ssig verworfen (Az.: B 9 VJ 1/08 B).

Am 31.07.2008 beantragte die KlÃ¤gerin beim Hessischen Amt fÃ¼r Versorgung und Soziales Fulda die GewÃ¤hrung von Versorgung wegen eines eigenen Impfschadens nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG). Sie leide an Polyarthritis, Osteochondrose, neurologischen StÃ¶rungen, Vernarbungen des Gehirns, ErschÃ¶pfung u.a.

Nach Einholung von Befundberichten und einer versorgungsÃ¤rztlichen Stellungnahme des Internisten Herrn G., wonach ein Impfschaden nicht wahrscheinlich sei, lehnte das Hessische Amt fÃ¼r Versorgung und Soziales Fulda mit Bescheid vom 07.12.2009 den Antrag ab. Der hiergegen gerichtete Widerspruch, der nicht begrÃ¼ndet wurde, wurde mit Widerspruchsbescheid vom 08.10.2010 zurÃ¼ckgewiesen. Es bestehe kein ursÃ¤chlicher Zusammenhang zwischen den Erkrankungen der KlÃ¤gerin und der Polio-Impfung.

Hiergegen hat die KlÃ¤gerin unter dem Aktenzeichen S 7 VE 1/11 Klage vor dem Sozialgericht Wiesbaden erhoben. In diesem Verfahren wurde die Beklagte mit gerichtlichem Schreiben vom 13.01.2012 zum Betreiben des Verfahrens (Ãbersendung einer Schweigepflicht-EntbindungserklÃ¤rung) aufgefordert und auf die Rechtsfolge des Â§ 102 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) hingewiesen. Die KlÃ¤gerin hat das Verfahren trotz dieser Aufforderung lÃ¤nger als drei Monate nicht betrieben, so dass KlagerÃ¼cknahmefiktion eingetreten ist.

Am 16.06.2015 ging beim Hessischen Amt fÃ¼r Versorgung und Soziales Fulda ein erneuter Antrag der KlÃ¤gerin auf Versorgung nach dem Infektionsschutzgesetz ein. Mit Bescheid vom 03.12.2015 wies das Hessische Amt fÃ¼r Versorgung und Soziales Fulda den Antrag zurÃ¼ck. Ein gleichlautender Antrag der KlÃ¤gerin sei bereits mit bestandskrÃ¤ftigem Bescheid vom 07.12.2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08.10.2010 zurÃ¼ckgewiesen worden. Neue Tatsachen seien nicht vorgetragen, so dass es bei den bindenden Feststellungen bleibe.

Den hiergegen erhobenen Widerspruch wies das Hessische Amt fÃ¼r Versorgung und Soziales Fulda mit Widerspruchsbescheid vom 18.01.2016 zurÃ¼ck. Der Antrag der KlÃ¤gerin auf Versorgung nach dem IfSG sei bestandskrÃ¤ftig abgelehnt worden. GrÃ¼nde fÃ¼r eine RÃ¼cknahme dieser Entscheidung gemÃ¤Ã Â§ 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) lÃ¤gen nicht vor.

Am 18.02.2016 erhob die KlÃ¤gerin die vorliegende Klage zum Sozialgericht Wiesbaden.

Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrt sie aus, dass sie infolge der Impfung eine sogenannte Polioencephalitis mit neurologischem Defizit entwickelt habe. Der Impfstoff Oral-Virelon sei unter anderem aufgrund der nicht unerheblichen Nebenwirkungen 1998 von der stÃ¤ndigen Impfkommission zurÃ¼ckgezogen worden. Es mÃ¼sse davon ausgegangen werden, dass die KlÃ¤gerin durch die empfohlene Impfung eine erhebliche gesundheitliche SchÃ¤digung erlitten habe.

Die KlÃ¤gerin beantragtÂ

den Beklagten zu verurteilen, den Bescheid vom 07.12.2009 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08.10.2010 sowie den Bescheid vom 03.12.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.01.2016 aufzuheben und der KlÃ¤gerin aufgrund der Polioencephalitis Leistungen nach Â§ 60 Infektionsschutzgesetz i. V. m. BVG zu gewÃ¤hren.Â

Der Beklagte beantragt,

die Klage als unbegrÃ¼ndet abzuweisen.

Eine ursÃ¤chlich auf die Polio-Impfung zurÃ¼ckzufÃ¼hrende GesundheitsstÃ¶rung lasse sich nicht wahrscheinlich machen.

Die KlÃ¤gerin hat Entlassungsbriefe des Klinikums Koblenz vom 03.05.2016 und vom 09.06.2016 sowie weitere medizinische Befundunterlagen vorgelegt, welche der Beklagte mit versorgungsÃ¤rztlicher Stellungnahme des Herrn G. vom 16.12.2016 ausgewertet hat. Ein Impfschaden sei demnach unverÃ¤ndert nicht wahrscheinlich.

Die Kammer hat zur weiteren AufklÃ¤rung des Sachverhalts Befundberichte eingeholt bei dem Facharzt fÃ¼r Innere Medizin Herrn Dr. D. vom 29.10.2017, dem OrthopÃ¤den und Unfallchirurgen Herrn M. vom Polio-Zentrum des Katholischen Klinikums Koblenz vom 06.11.2017 sowie dem Neurologen und Psychiater Herrn Dr. H. vom 22.12.2017.

Der Beklagte hat hierzu eine weitere versorgungsÃ¤rztliche Stellungnahme des Herrn G. vom 30.01.2018 vorgelegt.

Mit Schreiben vom 06.12.2018 hat der damalige Kammervorsitzende die KlÃ¤gerseite darauf hingewiesen, dass die unter den Aktenzeichen L 1 VE 3/18 und L 1 VE 2/18 gefÃ¼hrten Berufungen des Sohnes und der Tochter vom Hessischen Landessozialgericht zurÃ¼ckgewiesen worden seien. Es seien keine weiteren Ermittlungen von Amts wegen beabsichtigt.

Mit Schreiben vom 08.08.2019 machte die KlÃ¤gerseite geltend, es sei eine neurologisch-psychiatrische Begutachtung der KlÃ¤gerin von Amts wegen

erforderlich und beantragte sodann mit Schreiben vom 14.08.2019 die Einholung eines neurologischen Gutachtens des Herrn Dr. S. gemÃ¤Ã Â§ 109 SGG. Auf das Ersuchen der Kammer vom 30.10.2019, ein Gutachten Ã¼ber die KlÃ¤gerin zu erstatten, erklÃ¤rte Herr Dr. S., er kenne die KlÃ¤gerin seit Jahren und halte sich fÃ¼r befangen. Die Kammer hob daraufhin die Beweisanordnung vom 30.10.2019 auf und forderte die KlÃ¤gerin auf, Herrn Dr. S. zwecks Einholung von Befundberichten von der Ã¤rztlichen Schweigepflicht zu entbinden. Eine entsprechende ErklÃ¤rung legte die KlÃ¤gerin auf vielfache Anforderung der Kammer nicht vor.

Mit Schreiben vom 15.12.2020 beantragte die KlÃ¤gerin die Einholung eines SachverstÃ¤ndigengutachtens gemÃ¤Ã Â§ 109 SGG des Herrn Prof. Dr. E.

Auf entsprechende Anordnung der Kammer erstattete der Internist Herr Prof. Dr. E. nach ambulanter Untersuchung der KlÃ¤gerin vom 22.11.2021 ein SachverstÃ¤ndigengutachten vom 29.11.2021. Er kommt zu dem Ergebnis, dass die GesundheitsstÃ¶rungen der KlÃ¤gerin mit Wahrscheinlichkeit nicht auf die Polio-Impfung zurÃ¼ckzufÃ¼hren sind. Bei der KlÃ¤gerin lÃ¤gen zwar vielfÃ¤ltige â zum Teil nicht gesichert diagnostizierte GesundheitsstÃ¶rungen â vor. Paresen seien jedoch bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht gesichert nachgewiesen. Angesichts fehlender Hinweise auf neurologische und/oder vegetative Symptome in den ersten 10 Jahren nach der oralen Polio-Impfung kÃ¶nne nicht von einer impfassoziierten Poliomyelitis ausgegangen werden. Auch ein Post-Polio-Syndrom sei Ã¤uÃerst unwahrscheinlich.

Der Beklagte hat mit versorgungsÃ¤rztlicher Stellungnahme des Herrn Dr. K. Stellung bezogen, mit dem Ergebnis, dass ein Impfschaden nicht vorliege.

Die KlÃ¤gerin hat eine schriftliche Stellungnahme zu dem Gutachten vorgelegt und ist mit dem Gutachten in verschiedenen Punkten nicht einverstanden. Das Gericht mÃ¼sse weitere Ermittlungen von Amts wegen vornehmen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Ã¼brigen Inhalt der Gerichtsakten, auch die der Verfahren S 7 VI 526/02, L 4 VJ 2/06, S 7 VE 2/11, L 1 VE 3/18, S 7 VE 3/11 und L 1 VE 2/18 sowie auf die beigezogenen IfSG-Akten des Beklagten Bezug genommen.Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die als Anfechtungs- und Verpflichtungsklage zulÃ¤ssige Klage ist nicht begrÃ¼ndet.

StreitgegenstÃ¤ndlich ist ein Anspruch der KlÃ¤gerin auf Anerkennung eines Impfschadens und auf GewÃ¤hrung einer BeschÃ¤digtenrente nach dem IfSG.

Der Klageantrag ist gerichtet auf Aufhebung sowohl des Bescheides vom 07.12.2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08.10.2010 als auch des Bescheides vom 03.12.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom

18.01.2016 und LeistungsgewÃ¤hrung nach Â§ 60 IfSG in Verbindung mit dem BVG.

Mit diesem Begehren hat die KlÃ¤gerin keinen Erfolg, weil der Beklagte in den angefochtenen Bescheiden eine BeschÃ¤digtenrente zu Recht abgelehnt hat und bis zum Zeitpunkt der mÃ¼ndlichen Verhandlung auch kein Anspruch auf BeschÃ¤digtenrente entstanden ist.

Gegenstand der vorliegenden Klage ist nicht nur die Ãberprüfung der angefochtenen Bescheide nach dem eingeschrÃ¤nkten ÃberprÃ¼fungsmaÃstab des Â§ 44 SGB X. Die KlÃ¤gerin hat ihren Antrag vom 09.06.2015 nicht auf eine solche ÃberprÃ¼fung beschrÃ¤nkt. Sie hat in dem Antragsvordruck vom 29.11.2015 gegenÃ¼ber dem vorherigen Antragsvordruck vom 11.04.2008 neue GesundheitsstÃ¶rungen benannt (Polioencephalitis, Multiple Sklerose), die noch nicht Gegenstand der angefochtenen Bescheide waren. Der Beklagte hÃ¤tte sich daher aus Sicht der Kammer in dem Bescheid vom 03.12.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.01.2016 nicht auf eine PrÃ¼fung beschrÃ¤nken dÃ¼rfen, ob im Sinne von Â§ 44 SGB X bei Erlass der Bescheide aus den Jahren 2009/2010 das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, vielmehr hÃ¤tte auch erwÃ¤gen mÃ¼ssen, ob seit Erlass der bestandskrÃ¤ftigen Bescheide eine wesentliche Ãnderung in den VerhÃ¤ltnissen eingetreten ist. In einem solchen Fall gebietet nÃ¤mlich Â§ 48 SGB X eine Aufhebung der bestandskrÃ¤ftigen Bescheide mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft bzw. ab dem Zeitpunkt der Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse. Dementsprechend waren im Rahmen der vorliegenden Anfechtungs- und Verpflichtungsklage alle Ãnderungen in den VerhÃ¤ltnissen zu beachten, die bis zum Tag der mÃ¼ndlichen Verhandlung eingetreten sind. Auch diesen weiten PrÃ¼fungsmaÃstab zugrunde gelegt, steht der KlÃ¤gerin der geltend gemachte Anspruch allerdings nicht zu.

Rechtsgrundlage fÃ¼r den geltend gemachten Anspruch ist Â§ 60 Abs. 1 IfSG, der zum 01.01.2001 den weitgehend inhaltsgleichen Â§ 51 Abs. 1 Bundesseuchengesetz abgelÃ¶st hat. Nach Â§ 60 Abs. 1 IfSG erhÃ¤lt derjenige, welcher durch eine empfohlene oder angeordnete Schutzimpfung eine gesundheitliche SchÃ¤digung erlitten hat, wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen des Impfschadens auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes (BVG). GemÃ¤Ã Â§ 2 Nr. 11 IfSG ist ein Impfschaden die gesundheitliche und wirtschaftliche Folge einer Ã¼ber das Ã¼bliche AusmaÃ einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen SchÃ¤digung durch die Schutzimpfung.Â

Nach Â§ 61 Satz 1 IfSG genÃ¼gt zur Anerkennung eines Gesundheitsschadens als Folge einer SchÃ¤digung im Sinne des Â§ 60 Abs. 1 Satz 1 IfSG die Wahrscheinlichkeit des ursÃ¤chlichen Zusammenhangs. Wenn diese Wahrscheinlichkeit nur deshalb nicht gegeben ist, weil Ã¼ber die Ursache des festgestellten Leidens in der medizinischen Wissenschaft Ungewissheit besteht, kann mit Zustimmung der fÃ¼r die Kriegsopferversorgung zustÃ¤ndigen obersten LandesbehÃ¶rde der Gesundheitsschaden als Folge einer SchÃ¤digung im Sinne des Â§ 60 Abs. 1 Satz 1 IfSG anerkannt werden, wobei die Zustimmung allgemein erteilt werden kann, Â§ 61 Satz 2, 3 IfSG.

Die Entstehung eines Anspruchs auf Anerkennung eines Impfschadens und auf Versorgung verlangt demnach die ErfÃ¼llung mehrerer Voraussetzungen (vgl. nur BSG, Urteil vom 07.04.2011, B 9 VJ 1/10 R, juris Rn. 36). Es mÃ¼ssen eine unter den Voraussetzungen des Â§ 60 Abs. 1 Satz 1 IfSG erfolgte Schutzimpfung, der Eintritt einer Ã¼ber eine Ã¼bliche Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen SchÃ¤digung, also eine Impfkomplikation (PrimÃ¤rschaden im Sinne eines â□□Gesundheitserstschadensâ□□), sowie eine â□□ dauerhafte â□□ gesundheitliche SchÃ¤digung, also ein Impfschaden (SekundÃ¤rschaden), vorliegen. Die Schutzimpfung (1. Glied), die Impfkomplikation (2. Glied) und der Impfschaden (3. Glied) bilden dabei vorliegend die einzelnen Elemente der sog. â□□ dem Versorgungsrecht generell zugrundeliegenden (vgl. etwa BSG, Urteil vom 25.03.2004, B 9 VS 1/02 R, juris; BSG, Urteil vom 16.12.2014, B 9 V 3/13 R, juris) â□□ dreigliedrigen Kausalkette. Die Schutzimpfung und sowohl die als Impfkomplikation in Betracht kommende als auch die dauerhafte GesundheitsstÃ¶rung im Sinne des Impfschadens mÃ¼ssen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit, d.h. im sog. Vollbeweis, feststehen. Dagegen genÃ¼gt fÃ¼r die zwischen diesen Merkmalen erforderlichen UrsachenzusammenhÃ¤nge der BeweismaÃ□stab der Wahrscheinlichkeit, vgl. Â§ 61 Satz 1 IfSG (vgl. nur BSG, Urteil vom 07.04.2011, B 9 VJ 1/10 R, juris Rn. 38).

Nach der freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Ã□berzeugung lÃ¤sst sich fÃ¼r die Kammer ein ursÃ¤chlicher Zusammenhang zwischen der Polio-Impfung im Jahr 1995 und den von der KlÃ¤gerin geltend gemachten gesundheitlichen BeeintrÃ¤chtigungen, insbesondere einer Polioencephalitis, auf welche die KlÃ¤gerin ihren Klageantrag zuletzt beschrÃ¤nkt hat, nicht herleiten.

Dabei stÃ¼tzt sich die Kammer auf die im Verwaltungs- und im Gerichtsverfahren vorgelegten und eingeholten medizinischen Unterlagen und insbesondere auch auf das Gutachten des von der KlÃ¤gerin benannten SachverstÃ¤ndigen Herrn Dr. E. Dieser hat alle Ã¼ber die KlÃ¤gerin seit dem Jahr 2005 vorliegenden Befundberichte ausgewertet und die KlÃ¤gerin am 22.11.2021 persÃ¶nlich ambulant untersucht. Er kommt zu dem Ergebnis, dass die von ihm festgestellten GesundheitsstÃ¶rungen mit Wahrscheinlichkeit nicht auf die Polio-Impfung zurÃ¼ckzufÃ¼hren sind. Dieses Ergebnis ist zur Ã□berzeugung der Kammer unter BerÃ¼cksichtigung der gesamten Aktenlage plausibel und nachvollziehbar.

Der SachverstÃ¤ndige hat anhand der Aktenlage und aufgrund seiner Untersuchung bei der KlÃ¤gerin keine GesundheitsstÃ¶rung feststellen kÃ¶nnen, welche als ImpfschÃ¤den zugrunde gelegt werden kÃ¶nnen.

Bei der vorzunehmenden KausalitÃ¤tsbeurteilung sind im vorliegenden Fall die bis zum Jahr 2008 gÃ¼ltigen Anhaltspunkte fÃ¼r die Ã¤rztliche GutachtertÃ¤tigkeit (AHP) anzuwenden und zu berÃ¼cksichtigen. Nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) handelt es sich bei den von einem SachverstÃ¤ndigenbeirat beim zustÃ¤ndigen Bundesministerium fÃ¼r Arbeit und Soziales erarbeiteten und stÃ¤ndig weiterentwickelten AHP um eine Zusammenfassung medizinischen Erfahrungswissens und damit um ein sog.

antizipiertes SachverstÃ¤ndigengutachten (BSG SozR 4-3250 Â§ 69 Nr. 9). Die AHP enthielten zuletzt 2005 unter Nr. 57 detaillierte Angaben zu ImpfschÃ¤den bei Schutzimpfungen (unter 2. Poliomyelitis-Schutzimpfung). Die detaillierten Kriterien zur Abgrenzung einer Ã¼blichen Impfreaktion von einem Impfschaden waren in der letzten gÃ¼ltigen Fassung der AHP (2008) nicht mehr enthalten. Die seit dem 1. Januar 2009 an die Stelle der AHP getretene Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV) enthÃ¤lt anders als die AHP keine Bestimmungen Ã¼ber die KausalitÃ¤tsbeurteilung bei einzelnen Krankheitsbildern, sodass insoweit die AHP als aktueller Stand der Wissenschaft zugrunde gelegt werden kann (vgl. hierzu mit ausfÃ¼hrlicher BegrÃ¼ndung: Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 10. Dezember 2020 â□□ L 11 VJ 26/17 â□□, Rn. 44 â□□ 54, juris).

In Teil C Nr. 57. 2 a) AHP 1996, 2004 und 2005 (jeweils Seite 194 f.) sind als Ã¼bliche Impfreaktionen einer Poliomyelitis-Schutzimpfung mit Lebendimpfstoff aufgefÃ¼hrt:

â□¢Â Â Â Ã□bliche Impfreaktionen: einige Tage nach der Schluckimpfung gelegentlich â□□ nur wenige Tage anhaltend â□□ DurchfÃ¤lle, Erbrechen, erhÃ¶hte Temperaturen, Exantheme, Kopfschmerzen, Abgeschlagenheit.Â

â□¢Â Â Â ImpfschÃ¤den: PoliomyelitisÃ¤hnliche Erkrankungen mit schlaffen LÃ¤hmungen von wenigstens 6 Wochen Dauer (Impfpoliomyelitis): Inkubationszeit beim Impfling 3 bis 30 Tage, Auftreten von LÃ¤hmungen nicht vor dem 6. Tag nach der Impfung. â□□ Bei Immundefekten sind lÃ¤ngere Inkubationszeiten zu beachten (bis zu mehreren Monaten).

â□¢Â Â Â Beim Guillain-BarreÂ´-Syndrom ist ein ursÃ¤chlicher Zusammenhang mit der Impfung dann wahrscheinlich, wenn die Erkrankung innerhalb von 10 Wochen nach der Impfung aufgetreten ist, auÃ□erdem Impfviren und/oder eine AntikÃ¶rperbildung nachzuweisen waren und andere Ursachen der Erkrankung ausscheiden.

â□¢Â Â Â Die sehr selten beobachtete Meningoenzephalitis und/oder die Manifestation eines hirnorganischen Anfallsleidens ohne die Symptome einer Impfpoliomyelitis bedÃ¼rfen stets einer besonders sorgfÃ¤ltigen diagnostischen KlÃ¤rung. Ein ursÃ¤chlicher Zusammenhang mit der Impfung ist dann wahrscheinlich, wenn die Erkrankung zwischen dem 3. und 14. Tag nach der Impfung nachgewiesen wurde und auÃ□erdem Impfviren und/oder eine AntikÃ¶rperbildung nachzuweisen waren und andere Ursachen der Erkrankung ausscheiden. Einzelne hirnorganische AnfÃ¤lle nach der Impfung (z.B. FieberkrÃ¤mpfe) mit einer mehrmonatigen Latenz zur Entwicklung eines Anfallsleidens kÃ¶nnen nicht als Erstmanifestation des Anfallsleidens gewertet werden.

Die Ermittlungen haben im vorliegenden Fall keine Anhaltspunkte fÃ¼r das Bestehen eines derartigen dauernden Impfschadens ergeben. Aktenkundig ist, dass die KlÃ¤gerin wenige Tage nach der Impfung Ã¼ber Durchfall, Fieber, Kopfweh, Nackensteifigkeit, Schmerzen an der WirbelsÃ¤ule, den Schultern sowie an den

Gliedern, Haut- und NervenempfindlichkeitsstÃ¶rungen u. a. klagte. Insoweit handelt es sich jedoch um Ã¼bliche Impfreaktionen nach einer Impfung mit Polio-Lebendimpfstoff.

Die im Verwaltungs- und im gerichtlichen Verfahren eingeholten Befundberichte der behandelnden Ãrzte sowie die Untersuchung durch den SachverstÃ¤ndigen Herrn Dr. E. haben keinen Nachweis einer poliomyelitisÃ¤hnlichen Erkrankung mit schlaffen LÃ¤hmungen nach der Inkubationszeit von maximal 30 Tagen nach der Impfung erbracht. Vielmehr sind bei der KlÃ¤gerin bei den zahlreichen Kontakten zu verschiedenen Ãrzten bis zur jetzigen Zeit Paresen nicht gesichert nachgewiesen worden. Anzeichen fÃ¼r das Auftreten des Guillain-BarrÃ©-Syndroms innerhalb von 10 Wochen nach der Impfung bzw. eine Meningoenzephalitis und/oder die Manifestation eine hirnorganischen Anfallsleidens haben sich nicht ergeben.Â

Auch das von dem SachverstÃ¤ndigen zusÃ¤tzlich zu den in der AHP aufgefÃ¼hrten ImpfschÃ¤den in ErwÃ¤gung gezogene und bei der KlÃ¤gerin aus Sicht des SachverstÃ¤ndigen nicht auszuschlieÃende Post-Polio-Syndrom ist jedenfalls nicht mit Wahrscheinlichkeit auf die Impfung im Jahr 2995 zurÃ¼ckzufÃ¼hren.

Auch wenn die KlÃ¤gerin subjektiv davon Ã¼berzeugt sein mag, dass es ihr und ihren geimpften FamilienangehÃ¶rigen aus voller Gesundheit heraus seit dem Tag der Impfung gesundheitlich schlecht geht und dass die gesundheitlichen Probleme nur auf die Impfung zurÃ¼ckzufÃ¼hren sein kÃ¶nnen, wird dies durch die umfangreichen dem Gericht vorliegenden Befundberichte nicht belegt. Vielmehr geben die ÃuÃerungen verschiedener behandelnder Ãrzte Anlass zum Zweifel an einem ursÃ¤chlichen Zusammenhang zwischen der Polio-Impfung und den Beschwerden der KlÃ¤gerin. Dem Befundbericht des Neurologen und Psychiaters Herrn Dr. H. vom 22.12.2017 zufolge, bei dem sich die KlÃ¤gerin seit 13.02.2015 in Behandlung befand, ist die KlÃ¤gerin in ihrer eigenen hypochondrischen Welt gefangen. Sie leide unter einer schweren Depression mit psychotischen Inhalten, die unabhÃ¤ngig von der Neurologie sei. Nach dem Entlassungsbericht des Katholischen Klinikums Koblenz vom 09.06.2016, wo eine umfassende stationÃ¤re Post-Polio-Diagnostik stattgefunden hat, sind viele Anteile der von der KlÃ¤gerin geÃ¤uÃerten Beschwerden nicht durch eine Post-Polio-Symptomatik zu erklÃ¤ren.

Weitere Ermittlungen von Amts wegen hat die Kammer nicht fÃ¼r erforderlich gehalten.

Insbesondere war es nicht notwendig, eine Untersuchung des verwendeten Oral-Virelon-Impfstoffs aus dem Jahr 1995 auf Kontaminationen, insbesondere auf SV 40, in die Wege zu leiten. Bereits in dem Verfahren der KlÃ¤gerin S 7 VI 526/02 betreffend eine Hinterbliebenenversorgung, hat der SachverstÃ¤ndige Herr Prof. Dr. T. dargelegt, dass er es nach wissenschaftlichen MaÃstÃ¤ben fÃ¼r ausgeschlossen halte, dass die verwendete Impfcharge, welche vom Paul-Ehrlich-Institut untersucht und freigegeben worden ist, verunreinigt war. Hinsichtlich des SV 40-Virus ist eine Untersuchung auch deswegen nicht zielfÃ¼hrend, weil selbst bei einer solchen Kontamination nicht davon ausgegangen werden kÃ¶nnte, dass diese mit Wahrscheinlichkeit zu einer SchÃ¤digung der KlÃ¤gerin gefÃ¼hrt hat. Wie der

SachverstÃ¤ndige Herr Dr. E. darlegt, waren anders als im Jahr 1995 in der Zeit von 1955 bis 1963 erhebliche Teile des Polio-Impfstoffe mit SV 40 kontaminiert, so dass sich ein groÃer Teil der BevÃ¶lkerung damit infiziert hat. Trotz dieser sehr vielen Infektionen wurde kein Zusammenhang zwischen frÃ¼heren SV40-Infektionen und anderen Erkrankungen nachgewiesen. Die Kammer sieht keinen Anlass an diesen Darstellungen des SachverstÃ¤ndigen zu zweifeln.

Auch statistische Erhebungen hinsichtlich einer HÃ¤ufung von Impfungsnebenwirkungen nach Oral-Virelon-Impfungen, die um das Jahr 1995 in der Region durchgefÃ¼hrt wurden, hat die Kammer nicht fÃ¼r notwendig erachtet. Selbst wenn sich herausstellen sollte, dass es andere FÃ¤lle von Impfnebenwirkungen gab, Ã¤ndert dies nichts daran, dass bei der KlÃ¤gerin aus den dargestellten GrÃ¼nden kein Impfschaden nachgewiesen ist und ein ursÃ¤chlicher Zusammenhang ihrer Beschwerden mit der Impfung unwahrscheinlich ist.Â

Die Kammer hat es auch nicht fÃ¼r erforderlich erachtet, der KlÃ¤gerin Gelegenheit zu geben, medizinische Befunde aus den Jahren unmittelbar nach der Impfung vorzulegen. Zwar sind fÃ¼r die Zeit zwischen 1995 und 2005 anders als fÃ¼r die Folgejahre keine Befunde aktenkundig. Falls die anwaltlich vertretene KlÃ¤gerin diese Befunde fÃ¼r entscheidungserheblich halten sollte, ist aber in keiner Weise nachvollziehbar, warum diese in den Ã¼ber 13 Jahren seit der Antragstellung bei dem Beklagten nicht vorgelegt oder benannt wurden bzw. warum die KlÃ¤gerin die betreffenden ÃrzTe im Klageverfahren nicht von der Schweigepflicht entbunden hat. Die Kammer erwartet von weiterem Abwarten bzw. weiteren Ermittlungen keine Ergebnisse, welche zu einer anderen Beurteilung des Falles fÃ¼hren wÃ¼rden.

Nach alledem war die Klage abzuweisen.Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.
Â

Erstellt am: 16.05.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024